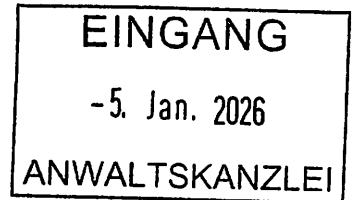


Landgericht Coburg

Az.: 41 T 56/25
1 XIV 15/25 (B) AG Coburg



In Sachen

- 1) ...ie festen Wohnsitz -, derzeit:
- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1,
30449 Hannover, Gz.: ■■■/25 FA08 Fa

Bevollmächtigte:

.. ..

- 2) **Landratsamt Coburg**, Ausländerbehörde, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, Gz.:
■■■■■
- Antragsteller, im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt -

wegen Sicherungshaft
hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

erlässt das Landgericht Coburg - 4. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht ■■■■■, die Richterin am Landgericht ■■■■■ und den Richter am Landgericht ■■■■■ am 29.12.2025 folgenden

Beschluss

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Coburg vom 24.04.2025, Az. 1 XIV 15/25 (B), den Betroffenen im Zeitraum vom 24.4.2025 bis zum Erlass der Hauptsacheentscheidung am 25.4.2025 in seinen Rechten verletzt hat.
2. Von der Erhebung der Gerichtskosten wird abgesehen. Die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers werden der Staatskasse auferlegt.
3. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit am 24.04.2025 beim Amtsgericht Coburg eingegangenem Schreiben beantragte das Landratsamt Coburg - Ausländerbehörde -, gegen den Betroffenen und Beschwerdeführer bis längstens 24.10.2025 die Haft zur Sicherung der Abschiebung anzuordnen und beantragte hilfsweise den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 427 FamFG. Zur Begründung trug es vor, der zu einem unbekannten Zeitpunkt in die Bundesrepublik Deutschland eingereiste Betroffene - vietnamesischer Staatsangehöriger - sei im Rahmen einer Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen in Rödental schlafend angetroffen und kontrolliert worden. Nach einem kurzen Fluchtversuch habe er gefasst werden können; er habe zunächst im Klinikum Coburg wegen einer fluchtbedingten Verletzung am Fuß stationär behandelt werden müssen, könne aber am 24.4.2025 entlassen werden. Er habe keine Ausweisdokumente und keinen gültigen Aufenthaltstitel vorweisen können. Seine Identität sei bestätigt. Die beantragte Dauer der Haft sei erforderlich und orientiere sich an der voraussichtlichen Dauer zur Organisation der Abschiebung. Es sei u.a. ein Passersatzpapierverfahren einzuleiten, wobei aufgrund umfangreicher Prüfungen der Identität zwischen vietnamesischen Stellen üblicherweise lange Bearbeitungszeiten zu erwarten seien. Der Vollzug der Haft solle in der Abschiebehafteinrichtung Hof erfolgen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Antrag vom 24.4.2025 Bezug genommen, Bl. 4 - 6 d.A.

Die Ausländerakte wurde weder übersandt noch vom Amtsgericht beigezogen.

Wann bzw. ob der Betroffene von der Ausländerbehörde vorläufig in Gewahrsam genommen wurde, blieb ebenso unklar wie der Umstand, wann die Kontrolle/Durchsuchung erfolgte bzw. wann und wie die Ausreisepflicht angeordnet worden war.

Das Amtsgericht Coburg ordnete antragsgemäß mit Beschluss vom 24.4.2025 nach § 427 FamFG an, dass dem Betroffenen vorläufig bis längstens am 24.4.2025 die Freiheit entzogen wird, Bl. 9 f. d.A., und bestellte ihm mit Beschluss vom selben Tag Rechtsanwalt A als Bevollmächtigten, Bl. 7 d.A.

Dem Betroffenen wurde am 25.4.2025 in nichtöffentlicher Sitzung durch das Amtsgericht Coburg unter Hinzuziehung eines Dolmetschers und in Anwesenheit des ihm beigeordneten Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt A der Haftantrag eröffnet. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Niederschrift vom 25.4.2025 verwiesen, Bl. 12 ff. d.A.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Coburg vom 25.4.2025, Bl. 17 ff. d.A., wurde Haft zur Sicherung der Abschiebung gegen den Betroffenen bis längstens 22.10.2025 angeordnet.

Mit Schriftsatz vom 16.5.2025 zeigte sich Rechtsanwalt Fahlbusch als Verfahrensbevollmächtigter des Betroffenen an, legte form- und fristgemäß Beschwerde gegen den Beschluss vom 25.4.2025 ein, Bl. 31 f. d.A., und beantragte, ihn beizuordnen. Mit Schreiben vom 23.5.2025 beantragte die Bevollmächtigte des Betroffenen . unter Vollmachtsvorlage die Aufhebung der Haft, Bl. 52 ff. d.A. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 4.6.2025, Bl. 131 ff. d.A., umfangreich begründet, jedoch offenbar nicht zur Akte genommen.

Auf die Beschwerde des Betroffenen hob das Landgericht Coburg mit Beschluss vom 18.8.2025 die Haftanordnung auf, wies den Antrag der Ausländerbehörde zurück und ordnete die sofortige Haftentlassung des Betroffenen an, Bl. 148 ff. d.A.

Nach mehrfacher Aufforderung im Beschwerdeverfahren übersandte die Ausländerbehörde am 7.8.2025 schließlich die Ausländerakte, aus der sich u.a. folgendes ergab:

Bereits mit Bescheid des Landesamtes für Einwanderung vom 9.12.2022 wurde der Betroffene aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und ihm die zwangsweise Abschiebung angedroht. Er wurde am 23.4.2025 festgenommen und befand sich ab 25.4.2025 in der Abschiebehafeinrichtung Hof. Am 1.7.2025 wurde er in die kombinierte Transit- und Abschiebehafeinrichtung am Flughafen München verlegt. Mit Bescheid des Landratsamtes Coburg - Ausländerbehörde - vom 25.7.2025 wurde der Betroffene neuerlich aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und ihm die Abschiebung angedroht.

Am 28.6.2025 legte der Betroffene durch Rechtsanwalt Fahlbusch Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Coburg vom 24.4.2025 ein und beantragte festzustellen, dass der Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat, Bl. 70 f. d.A. Der Beschluss nach § 427 FamFG vom 24.4.2025 wurde dem Betroffenen - ohne Übersetzung - und Rechtsanwalt Arnstein lediglich formlos übersandt. Eine Übergabe des Beschlusses an den Betroffenen im Anhörungstermin am 25.4.2025 erinnerte der Erstrichter zwar, diese war jedoch nicht dokumentiert.

Der Beschwerde gegen den Beschluss vom 24.4.2025 half das Amtsgericht mit Beschluss vom 6.11.2025 nicht ab, Bl. 176 d.A., und legte sie dem Landgericht zur Entscheidung vor.

II.

1. Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde des Betroffenen ist zulässig.

Nachdem ihm der Beschluss des Amtsgerichts Coburg vom 24.4.2025 nicht nach § 15 FamFG (Zustellung oder Aufgabe zur Post) bekannt gegeben wurde, begann keine Beschwerdefrist zu laufen, § 63 Abs. 3 FamFG. Die Beachtung des gesetzlichen Zustellerfordernisses ist Wirksamkeitsvoraussetzung der schriftlichen Bekanntgabe i.S.d. § 63 Abs. 3 S. 1 FamFG; ihre Missachtung führt zur Unwirksamkeit der Bekanntgabe und damit dazu, dass der Lauf der Beschwerdefrist (zunächst) nicht beginnt.

Eine förmliche Bekanntgabe des Beschlusses ist in den Akten nicht vermerkt. Die formlose Übersendung stellt keine förmliche Bekanntgabe dar. Der Erstrichter konnte sich zwar erinnern, dass der Beschluss im Anhörungstermin vom 25.4.2025 an den Betroffenen übergeben wurde. Jedoch ist dies nirgendwo aktenkundig vermerkt, so dass es an der für eine Zustellung erforderliche Dokumentation, insbesondere auch des Zeitpunkts der Bekanntgabe fehlt. Die Beschwerde vom 28.6.2025 ist vor Ablauf der 5-Monatsfrist des § 63 Abs. 3 Satz 2 FamFG eingegangen.

Zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung war zwar der Beschluss vom 24.4.2025 bereits erledigt und entfaltete keine Rechtswirkungen mehr, denn die einstweilige Freiheitsentziehung endete mit Erlass der Haftentscheidung in der Hauptsache am 25.4.2025. Allerdings liegen die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 FamFG vor. Der Betroffene hat die Feststellung der Rechtswidrigkeit begehrt, woran er aufgrund des schwerwiegenden Grundrechtseingriffs auch ein berechtigtes Interesse hat.

2. Begründetheit der Beschwerde

Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Die mit Beschluss des Amtsgerichts Coburg vom 24.4.2025 im Rahmen einer einstweiligen Anordnung angeordnete Freiheitsentziehung war ebenso wie deren Vollzug rechtswidrig und hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt. Zwar trifft es zu, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung auch dann möglich ist, wenn die Behörde noch nicht alle für die Haftanordnung notwendigen Voraussetzungen darlegen kann, eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen aber gegeben ist, die ausstehende Frage kurzfristig beantwortet werden kann und ein dringendes Bedürfnis für sofortiges Tätigwerden besteht, § 427 FamFG. In diesem Fall, z.B. in dem die Abschie-

bungsandrohung kurzfristig nachgeholt werden kann, kommt die einstweilige Freiheitsentziehung unter strikter Beachtung des Beschleunigungsgebots in Betracht.

Allerdings muss selbstverständlich - wenn das Fehlen einer Voraussetzung der Haftanordnung nicht ohnehin offenkundig ist und bereits von der antragstellenden Behörde erkannt und Abhilfe in Aussicht gestellt wurde - auf das unverzügliche Nachholen seitens des Gerichts hingewirkt werden, um baldmöglichst für die Schaffung sämtlicher Haftvoraussetzungen Sorge zu tragen. Dies geschah allerdings hier nicht. Im Einzelnen:

a) Unzulässiger Haftantrag

Es fehlte bereits an einem zulässigen Haftantrag. Das Amtsgericht hat bei oder nach Erlass der einstweiligen Anordnung nicht auf einen zulässigen Haftantrag hingewirkt.

Nach § 417 Abs. 2 FamFG muss der Haftantrag begründet werden, wobei sich die Begründung u.a. auf folgende Tatsachen erstrecken muss:

- die erforderliche Dauer der Freiheitsentziehung sowie
- in Verfahren der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft die Verlassenspflicht des Betroffenen sowie die Voraussetzungen und die Durchführbarkeit der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung.

Fehlt es daran, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden. Die Begründung muss auf den konkreten Fall zugeschnitten sein; Leerformeln und Textbausteine genügen nicht. In Abschiebehaftsachen muss die Durchführbarkeit der Abschiebung mit konkretem Bezug auf das Land, in das der Betroffene abgeschoben werden soll, dargelegt werden. Anzugeben ist dazu, ob und innerhalb welchen Zeitraums Abschiebungen in das betreffende Land üblicherweise möglich sind, von welchen Voraussetzungen dies abhängt, also die durchzuführenden Bearbeitungsschritte und die auf Erfahrungswerten beruhenden voraussichtlichen Zeitabläufe, und ob diese im konkreten Fall vorliegen. Diese Darlegungen dürfen zwar knapp gehalten sein; sie müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte ansprechen. Soweit mit dem Zielstaat ein Rückübernahmeabkommen besteht, sind die danach durchzuführenden Maßnahmen in dem Haftantrag darzustellen. Die deutschen Stellen sind an die in Art. 6 des Rücknahmeübereinkommens mit Vietnam vorgesehenen Prüfungen nach Sammellisten gebunden, vgl. BGH, Beschluss vom 19.06.2013, Az. V ZB 96/12; Beschluss vom 15.09.2011, Az. V ZB 123/11; Beschluss vom 22.02.2024, Az. XIII ZA 1/24.

Hieran fehlt es vorliegend.

Zum einen wurde zur Verlassenspflicht des Betroffenen im Haftantrag nichts ausgeführt. Der Haftantrag verhält sich nicht zum Vorliegen einer für eine Abschiebung immer erforderlichen Rückkehrentscheidung nach Art. 6 der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG, worunter eine behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme zu verstehen ist, mit der der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird. Eine solche lag zwar tatsächlich vor; dies wurde der Kammer aber erst durch Übersendung der Ausländerakte am 7.8.2025 bekannt. Zu den vom Haftrichter zu prüfenden Vollstreckungsvoraussetzungen gehört grundsätzlich das Vorliegen einer Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG. Eine solche Androhung muss auch dann erfolgen, wenn der Ausländer gemäß § 14 AufenthG unerlaubt eingereist und deshalb nach § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig ist, so BGH, Beschluss vom 17.3.2016, Az. V ZB 39/15.

Der Haftantrag hat auch zum Rücknahmeübereinkommen mit Vietnam keinerlei Ausführungen getroffen. Bei Abschiebungen nach Vietnam ist das deutsch-vietnamesische Rückübernahmeabkommen nebst Protokoll zur Durchführung des Abkommens vom 21.07.1995 anzuwenden. Nach Art. 5 dieses Abkommens ist hierfür der Besitz der vietnamesischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Dies kann u.a. durch einen echten Reisepass, rechtsgültige Staatsangehörigkeitsurkunden oder Verbalnoten der vietnamesischen Auslandsvertretungen in Deutschland geschehen. Auch kann eine Glaubhaftmachung durch sonstige Dokumente wie z.B. Führerscheine, Personalausweise, Laissez-Passer mit Lichtbild o.ä. erfolgen. Wenn die Staatsangehörigkeit nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, nimmt die vietnamesische Seite unverzüglich eine Anhörung der betreffenden Person vor, wobei die Staatsangehörigkeit durch Zeugenaussagen, eigene Angaben des Betroffenen oder die Sprache des Betroffenen festgestellt werden kann. Ergibt die Anhörung, dass die betroffene Person vietnamesischer Staatsangehöriger ist, wird sie von der vietnamesischen Seite übernommen. In dem zugehörigen Protokoll zur Durchführung des Abkommens werden die konkret erforderlichen Schritte für die Rückführung dargestellt, nämlich ein Übernahmeersuchen über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Hanoi beim vietnamesischen Innenministerium, das Ausfüllen eines Fragebogens durch den rückzuführenden vietnamesischen Staatsangehörigen mit zwei Passbildern bzw. widrigenfalls Angaben zu dieser Person nebst Bezeichnung des Nachweismittels für die Staatsangehörigkeit. Sodann ist eine Sammeliste (Liste A) für vietnamesische Rückführer in zwei Sprachen zu übermitteln. Die vietnamesischen Behörden überprüfen sodann die erforderlichen beizufügenden Unterlagen, die zum Nachweis der Staatsangehörigkeit dienen, was bei Vorlage eines Reisepasses innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen hat, im übrigen binnen 3 Monaten. Die Liste der positiv ge-

prüfen Rückkehrer (Liste B) muss dann an die deutschen Behörden rückübermittelt werden, die dann erneut eine weitere Liste der rückzuführenden Personen (Liste C) aufstellen müssen. Danach müssen die vietnamesischen Behörden den Personen in Liste C einen Passierschein ausstellen und über die Botschaft in Hanoi der deutschen Seite zuleiten. Vierzehn Tage vor dem Flug sind der vietnamesischen Seite erneut Mitteilungen in Form von Listen mit Einreisedatum und Flugzeiten und weiteren Informationen zu machen.

An der Darlegung dieser erforderlichen Schritte mit üblichen Bearbeitungszeiten fehlte es vorliegend. Im Haftantrag war lediglich ausgeführt: „Der Betroffene besitzt nach aktuellen Informationen keinen gültigen vietnamesischen Reisepass... Es ist daher ein Passersatzpapierverfahren einzuleiten. Hierbei sind lange Bearbeitungszeiten aufgrund umfangreicher Prüfungen der Identität zwischen vietnamesischen Stellen üblich.“ Diese pauschalen Ausführungen ohne konkreten Bezug zum Zielstaat waren für die richterliche Überprüfung der Voraussetzungen und Dauer der Haft nicht ausreichend.

b) Nichtvorlage/-beiziehung der Ausländerakte

Die antragstellende Behörde hat auch die seit 2022 existierende Ausländerakte nicht vorgelegt, das Amtsgericht hat nichts unternommen, sie beizuziehen, § 417 Abs. 2 Satz 3 FamFG. Nach BVerfG, Beschlüsse vom 10.12.2007, Az. 2 BvR 1033/06, und vom 14.05.2020, Az. 2 BvR 2345/16, hat der Haftrichter die Akten der Ausländerbehörde als Bestandteil der richterlichen Amtsermittlung bei einer Entscheidung über eine Haftanordnung in aller Regel beizuziehen. Die nicht begründete Nichtbeiziehung der Ausländerakte vor der Anordnung von Abschiebehaft führt - ungeachtet ihrer Erheblichkeit für die Anordnung - zur Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung, die nicht durch die nachträgliche Beiziehung beseitigt werden kann.

c) beabsichtigter Vollzug der Sicherungshaft in der AHE Hof

Zudem hatte die Ausländerbehörde in dem zugrundeliegenden Antrag ausgeführt, dass der Vollzug der Abschiebehaft in der AHE Hof erfolgen soll. Obwohl der Vollzug der Sicherungshaft in dieser Einrichtung rechtswidrig ist, hat das Amtsgericht nicht darauf hingewirkt, dass ein Platz in einer anderen Abschiebehaftereinrichtung gefunden wird.

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Beschluss vom 26.03.2024, Az. XIII ZB 85/22, den 2022

geltenden Haftbedingungen in Hof eine deutliche Absage erteilt und unter Rdnr. 12 ausführt: Die Ausgestaltung der in der AHE Hof geltenden Haftbedingungen war im hier maßgeblichen Zeitraum (Anmerkung der Kammer: 2022) im Hinblick auf die Besuchs- und Einschlusszeiten nicht auf das Maß beschränkt, das unbedingt erforderlich ist, um ein wirksames Rückkehrverfahren zu gewährleisten. Denn jedenfalls die vom Landgericht festgestellten Einschränkungen beim Besuch, der sich auf vier Stunden im Monat beschränkte, und die festgestellten Einschlusszeiten von 19:00 Uhr am Abend bis 9:00 Uhr am nächsten Morgen, mithin 14 Stunden, gingen über das nach den obigen Maßgaben unbedingt Erforderliche deutlich hinaus (zum Besuch BGH, Beschluss vom 5. Dezember 2023 – XIII ZB 45/22, juris Rn. 16). Das ergibt sich hinsichtlich der Einschlusszeiten bereits aus einem Vergleich mit den in Abschiebungshaftanstalten anderer Bundesländer geltenden Regelungen, in denen ein Einschluss nur für die Zeiten üblicher Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr vorgesehen ist (vgl. etwa § 11 Abs. 2 AHaftVollzG NRW und § 2 Abs. 2 AHaftVO BW). Auf etwaige weitere Indizien und eine Gesamtabwägung unter Einbeziehung etwa auch der Qualifikation und der Einsatzorte des in der AHE Hof tätigen Personals – wozu das Landgericht keine Feststellungen getroffen hat – kommt es danach nicht mehr an.

Zwar hat die AHE Hof hierauf reagiert und - nach letztem Kenntnisstand der Kammer - die Besuchszeitenbeschränkung aufgehoben sowie die Einschlusszeiten verkürzt. Die Verkürzung der Einschlusszeiten beträgt allerdings nur 1,5 Stunden am Morgen, der abendliche Einschluss um 19.00 Uhr ist erhalten geblieben. Hinzu kommt der mittägliche Ordnungseinschluss von einer Stunde, so dass der tägliche Gesamteinschluss 13,5 Stunden beträgt. Der BGH hat hingegen - ohne auf eine „ausgleichende Gesamtwürdigung“ abzustellen - nur aufgrund dieser beiden Punkte eine Rechtswidrigkeit angenommen und im übrigen auf Vollzugsgesetze anderer Bundesländer mit deutlich kürzeren Einschlusszeiten hingewiesen, als sie die AHE Hof heute (auch nach Änderung) aufweist. Bereits der EuGH hat in dem einstündigen mittäglichen Ordnungseinschluss keine sachliche Rechtfertigung erkennen können. Weshalb hier die konkrete, nicht nur allgemeine Befürchtung besteht, dass eine Beraubung des Mittagessens durch Mithäftlinge erfolgen könnte, ist nicht vorgetragen und wäre im übrigen auch durch genügend Personaleinsatz angemessen zu begegnen. Dass Abschiebehaft auch gänzlich ohne Einschluss möglich ist, zeigt beispielsweise die KTA in München, was gerichtsbekannt ist. Zwar handelt es sich hier um eine deutlich kleinere Einrichtung. Es kann aber nicht zu Lasten der Inhaftierten gehen, dass Einrichtungen mit hoher Kapazität mit zu wenig Personal betrieben werden.

Dass sich an diesen Haftbedingungen seither etwas geändert hat, ist der Kammer nicht bekannt.

d) sonstige Gründe

Auf die weiteren vom Betroffenen dargelegten Beschwerdegründe (keine unverzügliche Vorführung vor den Haftrichter, nicht übersetzter Haftantrag und fehlende Anhörung vor Erlass der einstweiligen Anordnung, fehlende Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten vor Erlass der einstweiligen Anordnung) kommt es damit nicht mehr entscheidungserheblich an.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 80 ff. FamFG.

Die Festsetzung des Geschäftswerts folgt aus den §§ 61 Abs. 1, 62, 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem
Landgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung

ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

██████████
Richterin
am Landgericht

██████████
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Coburg, 05.01.2026

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Freitag, Landgericht Coburg
am: 05.01.2026 15:23